

# **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Marktgemeinde Ludwigschorgast**

**Vom 17. Januar 1979**

Der Markt Ludwigschorgast erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333, zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 1974 (GVBl. S. 610) und 28. April 1978 (GVBl. S. 172) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, zuletzt geändert durch Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) folgende Satzung:

## *A) Straßennamen und Beschilderung*

### § 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

### § 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

### § 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

## *B) Hausnummerierung*

### § 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

### § 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
  - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
  - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

3. Ist ein nach Nr. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

## § 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird der Markt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

## § 7

- (1) Die Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Zuteilung gemäß § 6 Nr. 1 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## § 8

1. Das Hausnummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegende Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

## § 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.

#### § 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

#### *C) Zwangsmaßnahmen*

#### § 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Marktgemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

#### § 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Ludwigschorgast, den 17. Januar 1979  
Markt Ludwigschorgast

P o p p  
Erster Bürgermeister